

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG für die Kindergärten der Stadtgemeinde Ansfelden

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 25.06.2026

Rechtsgrundlage: Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF

Die Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergärten) nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Ansfelden.

Kindergarten Ansfelden: + Expositur Freindorf:	Haider Straße 17, 4052 Ansfelden Gabelsbergerstraße 4, 4052 Ansfelden
Kindergarten Audorf: + Expositur Kremsdorf:	Audorfer Straße 20e, 4052 Ansfelden Bahnhofstraße 25, 4053 Haid/Ansfelden Volksheimstraße 11, 4053 Haid/Ansfelden
Kindergarten Haid 1: + Expositur Haid 3:	Salzburger Straße 18, 4053 Haid/Ansfelden Salzburger Straße 26, 4053 Haid/Ansfelden
Kindergarten Haid 2: + Expositur Haidpark:	Dr.-Adolf-Schärf-Straße 40, 4053 Haid/Ansfelden Janshartweg 2, 4053 Haid/Ansfelden

1. Öffnungszeiten der Kindergärten

1.1. Die Öffnungszeiten werktags der Kindergärten sind:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	16:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) im Kindergarten Haid 1 ist eine Randzeit Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 17:00 Uhr (Spätdienst) für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte festgesetzt.

Die Anwesenheit des Kindes ist bis spätestens 08:30 Uhr notwendig.

2.2 Im Kindergarten wird folgender Betreuungsumfang angeboten:

a. Halbtags ohne Mittagessen	07:00 bis 12:00 Uhr
b. Halbtags mit Mittagessen	07:00 bis 13:00 Uhr
c. Ganztags mit Mittagessen	07:00 bis 16:00 Uhr

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Der Kindergartenbetrieb in der Stadtgemeinde Ansfelden beginnt am ersten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli des Kalenderjahres.
- 2.3. Im August wird eine Sommerbetreuung für Kinder von berufstätigen bzw. in Ausbildung befindlichen Eltern nach Vorlage einer Urlaubs- und Arbeitszeitenbestätigung angeboten, wenn ausreichend Bedarf gegeben ist. Für diese ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Betreuung während dieser Zeit kann in einem anderen Kindergarten der Stadtgemeinde Ansfelden stattfinden.
- 2.4. Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:
 - a. Schließtage Weihnachtsferien lt. Oö. Schulferien - 24. Dezember bis 6. Jänner.
 - b. Schließtage August: Die letzte Ferienwoche, bevor der Kindergarten am ersten Montag im September wieder startet, sind alle Kindergärten wg. Grundreinigung geschlossen.

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt rechtzeitig.

3. Aufnahme in den Kindergarten

- 3.1. Die Kindergärten der Stadtgemeinde Ansfelden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder allgemein zugänglich. Der allgemeine Zugang erfolgt ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Sprache, der Herkunft und des Bekenntnisses. Die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig (mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres).
- 3.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten der Stadtgemeinde Ansfelden ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes bis 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr durch die Erziehungsberechtigten notwendig. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz im Wunschbetrieb. Über die Aufnahme zum Beginn des Arbeitsjahres entscheidet die Stadtgemeinde Ansfelden.
- 3.3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen und Kinder, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind bzw. deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 3.4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel,
 - c) Sozialversicherungsnummer,
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten)
 - e) Einkommensnachweise gemäß der Tarifordnung der Stadtgemeinde Ansfelden
 - f) Arbeitszeitenbestätigung oder Bestätigung über die Arbeitssuche oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten.

- 3.5. Die Erziehungsberechtigten werden im Interesse des Kindes gebeten, allenfalls vorhandene Befunde, Integrationsbescheinigungen u. dgl. bei der Anmeldung vorzulegen. Die Mithilfe ist Voraussetzung dafür, dass eine bestmögliche Förderung und eventuell die Aufnahme in einer Integrationsgruppe ermöglicht wird.
- 3.6. Der Vormittag ist beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Elternbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung eingehoben.
- 3.7. Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern)
- 3.8. Sollte ein aufgenommenes Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, ohne ausreichende schriftliche Begründung auch nach 14 Kalendertagen nach dem bei der Anmeldung angegebenen Besuchsbeginn nicht im Kindergarten erscheinen, so geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren.

4. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger schriftlich bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

5. Widerruf der Aufnahme

- 5.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) Die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
 - b) Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
 - c) Kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt (bei nicht kindergartenpflichtigen Kindern).

Bei Widerruf der Aufnahme hat der Rechtsträger diesen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

6. Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, bis zum 31. August nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an 5 Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden zu erfüllen.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit von 20 Wochenstunden unterschreiten.

- 7.2. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Auf Verlangen der Kindergartenleitung ist eine Arztbestätigung vorzulegen.

- 7.3. Gerechtfertigtes Fernbleiben ist während der Oö. Schulferien (herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien) möglich und darüber hinaus zusätzlich max. 5 Wochen im Arbeitsjahr.

8. Aufsichtspflicht, Meldepflicht und Pflichten der Eltern

- 8.1. Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

- 8.2. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. An diese haben sich die Eltern zu halten. Änderungen der benötigten Betreuungszeiten sind eine Abänderung des Betreuungsvertrages und nur im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung möglich.

- 8.3. Die Eltern haben den Kindergarten von jeder Verhinderung unverzüglich über eine Meldung in der „Kigadu“-App zu benachrichtigen. Bei längerer Verhinderungsdauer bei mehr als 3 Wochen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechen der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung einzuheben.

- 8.4. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt erst mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben wird. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder während der Dauer des Kindergartenbesuchs. Außerhalb des Kindergartens obliegt die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuchs, wie zB Ausflüge. Ein Kindergartenkind darf nicht alleine ohne Begleitung nachhause geschickt werden, daher ist eine Abholung durch die Eltern oder deren Beauftragte zwingend erforderlich. Die Beauftragten sind der Kindergartenleitung schriftlich bekannt zu geben.

- 8.5. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder müssen mindestens 20 Stunden pro Woche anwesend sein.

- 8.6. Die Dauer der Eingewöhnung ist individuell je Kind verschieden. Der Betreuungsumfang bzw. dessen Ausweitung während der Zeit der Eingewöhnung wird vom pädagogischen Personal und der Einrichtungsleitung festgelegt.

- 8.7. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
- 8.8. Laut § 14 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz muss einmal jährlich, zu Beginn des Arbeitsjahres, eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt werden. Aktuelle Eltern-Kind-Pass Untersuchungen werden anerkannt. Die Kosten dafür tragen die Eltern. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutze desselben zu informieren.
- 8.9. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals des Kindergartens nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 8.10. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 8.11. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen – davon 2 Wochen durchgehend – pro Arbeitsjahr Ferien außerhalb des Kindergartens verbringen.
- 8.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz im Kindergarten in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 8.13. Änderungen bzgl. der Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung müssen umgehend bekanntgegeben werden.
- 8.14. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.
- 8.15. Den Erziehungsberechtigten werden vom Rechtsträger bis auf Widerruf Zugangsdaten für die Eltern-App „Kigadu“ zur Verfügung gestellt. Die Hauptkommunikation zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten findet über die Eltern-App „Kigadu“ statt. Sofern die Erziehungsberechtigten auf die Eltern-App verzichten, kümmern sie sich eigenständig darum, alle relevanten Informationen anderweitig zu erhalten.
- 8.16. Alle nicht-kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Kindergartenbesuch NICHT unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten sind für den Abschluss einer Unfallversicherung selbst verantwortlich. Kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.

9. Einverständniserklärung

Die den Erziehungsberechtigten ausgehändigten Einverständniserklärungen gliedern sich in zwei zu unterfertigte Abschnitte:

- a) Erläuterung und Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung
- b) Pädagogische notwendige Maßnahmen, wie logopädische Reihenuntersuchungen, Sehtests, sowie die Beiziehung der Fachberatung für Integration. Die Erklärung bildet einen wesentlichen

Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages mit den Erziehungsberechtigten mit der Stadtgemeinde Ansfelden.

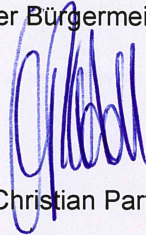
10. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

11. Inkrafttreten

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindergärten der Stadtgemeinde Ansfelden tritt mit 01.09.2026 in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Regelungen.

Der Bürgermeister



Christian Partoll